

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Vorbemerkung:

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Vertragsbedingungen

Mit der Bestätigung und/oder Durchführung des Auftrags erkennt der Auftragnehmer an, dass allein nachstehende Bedingungen bei Auftragsvergabe gelten.

Anders lautende Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Geschäftsbedingungen, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen. Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

2. Vertragsbestandteile (§ 1)

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander

- das Auftragschreiben
- die Beschreibung der Leistung (Leistungsbeschreibung einschl. Zeichnungen)
- die Besonderen Vertragsbedingungen
- etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
- etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
- etwaige Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- die technischen- und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung

Das Leistungsverzeichnis hat gegenüber Plänen/Zeichnungen Vorrang.

3. Schriftform/Vertragsänderungen

Aufträge werden nur schriftlich erteilt. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

4. Auftragsbestätigung

Vom Auftragnehmer ist jeder Auftrag nach Zustellung des Auftragschreibens unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Auftrag gilt auch dann als zu den gestellten Bedingungen angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Auftragschreibens, spätestens jedoch bis zum vorgegebenen Liefertermin, eine ablehnende Erklärung zugeht.

5. Preise

Die Aufträge sind zu den vereinbarten Preisen auszuführen. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung (siehe Ziff. 4) verbindlich anzugeben. Recht zu Widerspruch oder Rücktritt bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, insbesondere, wenn bis zur Auslieferung Preiserhöhungen eintreten sollten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Entgelt für Leistungen oder Lieferungen, die innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragsvergabe geliefert oder erbracht werden, weder bei Kosten- oder Lohnerhöhungen im Bereich des Auftragnehmers noch bei Erhöhung der Mehrwertsteuer oder einem sonstigen Grund zu erhöhen. Ausnahmen müssen bei Vertragsschluss vereinbart werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Nebenkosten irgendwelcher Art, z.B. Fracht, Rollgeld, Versicherungsgebühren, Standgeld, Verpackung, Auf- und Abladen, Einbringen in die vorgesehenen Räumlichkeiten, Anschluss von Anlagen und Geräten an die bauseits verlegten Versorgungsleitungen, Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals usw. sind mit dem Vertragspreis abgegolten.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung frei dem in der Einzelbestellung genannten Erfüllungsort zu erbringen.

6. Verpackung

Der Auftragnehmer hat Verpackungsmaterial auf seine Kosten zu beseitigen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

7. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Architektenpläne können nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Fachplaner eingesehen werden.

Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Satz 1 und § 14, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

Für betriebsfertige Geräte, Anlagen oder Anlagenteile ist die Bedienungs- und Wartungsanweisung in 3-facher Ausfertigung, spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme, zu liefern, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie soll in der Regel auch enthalten eine Stückliste, Einzelbetriebs- und Wartungsanleitungen mit Aufzeichnung der Störungsmöglichkeiten und deren Behebung, Bezugsquelle, Werkprüfberichte, Prüfprotokolle, eine Beschreibung der Wirkungsweise der Gesamtanlage und Ausführungs- und Aufbauzeichnungen.

8. Sprache

Alle Äußerungen, insbesondere auch Betriebsanweisungen usw. des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Erklärungen Dritter (z.B. Bescheinigungen von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

9. Ausführung (§ 4)

Die vertraglich festgesetzte Ausführungsfrist (Lieferungsfrist) beginnt mit Zustellung des Auftrages an den Auftragnehmer, Fristverlängerungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer stellt die bestimmungsgemäße Funktion, Ausführung und Nutzungsmöglichkeit der Auftragsgegenstände, insbesondere aber die Erfüllung vorgeschriebener Normen zur Betriebssicherheit (z.B. Medizinprodukte-Gesetz, Medizingeräte-Verordnung, Gefahrstoff-Verordnung, DIN-Vorschriften usw.) sicher.

Der Anbieter muß auf Verlangen des Auftraggebers Geräte bzw. Einrichtungsgegenstände kostenlos bemustern. Ein Anspruch auf Auftragserteilung kann aus der Bemusterung nicht abgeleitet werden.

Bei der Leistungserfüllung sind für alle Geräte, Einrichtungen usw. die der Leistungsbeschreibung beiliegenden techn. Bestätigungen, mit den darin geforderten Unterlagen, dem Auftraggeber zu übergeben.

10. Haftung, Mitteilung von Unfällen (§ 4)

Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungshelfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

Für alle durch den Auftragnehmer verursachten Schäden an eigenen oder fremden Leistungen oder Personen haftet dieser bis zur Abnahme seiner Leistungen, auch wenn diese Schäden durch dritte Personen, die in seinem Auftrag handeln, verursacht werden.

Der Auftragnehmer hat Unfälle auf dem Gelände oder in den Gebäuden des Klinikums, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

11. Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen (§ 4)

Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Geländes bzw. der Gebäude des Klinikums können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.

Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Straßen und Wege innerhalb des Geländes oder der Gebäude des Klinikums sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben.

12. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Wurde mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers bzw. in den Fällen, in denen nach § 4 Ziff. 4 keine vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich ist, die Ausführung der Leistung bzw. Teile davon an andere übertragen, sind bei Anforderung eines Angebotes die Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Ferner hat der Auftragnehmer

- a) bei der Übertragung von Leistungen (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und
- b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen.

Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Unterauftragnehmerangeboten kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

13. Abnahme, Gefahrübergang (§§ 13 und 14)

Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen und abgenommen worden ist.

Anlagen und Geräte gelten dann als abgenommen, wenn sie dem Auftraggeber incl. aller vereinbarten Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Serviceunterlagen usw.) ordnungsgemäß übergeben worden sind und die Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals sach- und fachgerecht vorgenommen worden ist.

Sonstige Lieferungen gelten als abgenommen, wenn die Abnahme nicht spätestens fünf Arbeitstage (ausschließlich Samstagen, Sonn- und Feiertagen) nach Anlieferung an der Warenannahme unter Angabe des Grundes verweigert wird.

In keinem Fall gelten Anlieferungen an die Warenannahme des Auftraggebers als Übergabe bzw. Abnahme. Die Warenannahme prüft nur die äußerliche Unversehrtheit der Versandverpackung.

Lieferungen haben an der Warenannahme des Auftraggebers zu nachstehenden Zeiten zu erfolgen:

Montag - Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Lieferungen außerhalb dieser Zeiten sind nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Absprache mit der Warenannahme, Telefon 0941/944-5895, möglich.

Bei umfangreicheren Lieferungen ist der Anlieferungstermin mindestens drei Arbeitstage vorher anzuzeigen.

Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen. Jeder Lieferung sind Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung beizugeben, die den Inhalt der Lieferung (Stückzahl, Bestellnummer, Gebindezahl usw.) genau bezeichnen.

Wird vom Auftraggeber ein Fachplaner beteiligt, dürfen Lieferungen nur nach schriftlicher Anfrage und schriftlicher Genehmigung durch diesen erfolgen.

Erfolgen Lieferungen ohne Genehmigung durch den Fachplaner, wird die Annahme verweigert.

14. Gewährleistung (§ 14)

Bei mangelhafter Leistung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachbesserung), Rücktritt, Minderung des Kaufpreises und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Der Auftraggeber kann ohne Fristsetzung den Rücktritt erklären bzw. Schadensersatz verlangen.

Aufwendungen, die zum Zwecke der Nacherfüllung entstehen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer.

Die Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten, soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Frist vorschreibt. Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge beginnt mit der Abnahme (§ 13 VOL/B und Ziffer 13 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen) der Lieferung durch den Auftraggeber. Die Mängelrüge ist nicht vom Verbleib der Gegenstände in der Verpackung abhängig.

15. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (§ 16)

Sind in einem Vertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleisteten Stunden.

16. Zahlungen (§ 17)

Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurück zu erstatten.

Die Rechnung ist nach Erfüllung des Auftrages in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als Duplikat deutlich kenntlich zu machen.

Soweit kein anderes Skonto vereinbart wird, werden von jedem Rechnungsbetrag 3% bei 30 Tagen Zahlungsziel abgezogen.

Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Geldanstalt.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

17. Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. Der Rechnungsbetrag kann gegen etwaige bestehende Gegenforderungen des Freistaates Bayern bis zur vollen Höhe aufgerechnet werden.

18. Sonstiges

Für Aufträge von mehr als 10.000,- Euro ist eine Erklärung abzugeben, dass der Auftragnehmer seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialbeiträgen nachgekommen ist.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Auftragsvergabe nicht aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt (Quelle: Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 11.02.1993, Az: 41/38-S 0270 – 4/89 – 3739)

Im Falle von Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand etc. ist der Auftragnehmer während der Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Ausführung der Leistung und der Auftraggeber von seiner Vergütungspflicht befreit. Dies gilt allerdings insbesondere nicht im Falle von Streik oder bei Transportschwierigkeiten im Betrieb des Auftragnehmers oder seiner Lieferanten.

19. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Regensburg.

20. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21. Definition der Bezeichnung „Klinikum“

Soweit die Bezeichnung Klinikum bzw. Gelände oder Grundstücke des Klinikums verwendet wird, zählen dazu auch die mit dem Klinikum kooperierenden Krankenhäuser, wenn dort Leistungen für das Klinikum zu erbringen sind.